

Hansestadt Medebach

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 im Ortsteil Titmaringhausen

**„Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe
Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung,
Transporte und Nahwärmenetz“**

**Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4,
Flurstück 102, 133, 142, 145, 147 und 131 teilw.**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
Beschluss über die Vorgezogene Bürgerbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a BauGB
Beschlüsse des Rates der Hansestadt Medebach am 31.01.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
2. Planungsanlass und Zielsetzungen des Änderungsverfahren	5
3. Vorgaben der Vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan	7
4. Städtebauliche Konzeption für die 1. Änderung des Bebauungsplanes.....	7
5. Umweltbezogene Aussagen und Festsetzungen der 1. Änderung	12
5.1 Ergänztter Umweltbericht.....	13
5.2 Monitoring.....	14
5.3 Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum des Twenge - Tales und des Baches ‚Grundwasser‘ sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.....	14
6. Immissionsschutz	14
6.1 Ergebnisse der Gutachten	15
6.2 Auswirkungen auf die Ortschaft Titmaringhausen	15
7. Ver- und Entsorgung.....	16
8. Gewässerschutz des Gewässers „Grundwasser“	16
9. Äußere und innere Erschließung	16
10. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen	16
11. Sicherung der Bauleitplanung – Bodenordnung.....	17
12. Schutz der Baugrundstücke beim Vorhandensein von Kampfmitteln	17
13. Denkmalschutz und Denkmalpflege	17
14. Durchführung der einzelnen erforderlichen Maßnahmen.....	18
15. Gestalterische Festsetzungen.....	18
16. Städtebaulicher Vertrag	18
17. Städtebauliche Werte des Plangebietes.....	19
18. Verfahrensvermerke.....	19

Anlagen:

- Anlage 1 - ‚öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, 48155 Münster‘, Fortschreibung des Umweltberichtes,
- Anlage 2 - Firma ‚uppenkamp und partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus‘, Fortschreibung Lärmgutachten
- Anlage 3 - Firma ‚uppenkamp und partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus‘, Fortschreibung Geruchsgutachten
- Anlage 4 - Zur Problematik eines ‚Störfallbetrieb‘ gemäß 12. BimSchV

Die Firmen

- **„Frese-Biogasanlage“** [Christoph Gottlieb Frese (Vater) und Frese Biogas GmbH & Co.KG und Frese Beteiligungs-GmbH, Betrieb einer Biogasanlage, Twengweg 13, 59964 Medebach],
- **„Frese-Entsorgung“** [Christoph Joel Frese (Sohn)/Frese Entsorgung GmbH & Co. KG vertreten durch: Frese Verwaltungs-GmbH, Entsorgung von organischen Abfällen, Kanalreinigung, Twengweg 17, 59964 Medebach],
- **„Jonas Frese-Transporte“** [Jonas Joachim Frese (Sohn), Entsorgung von organischen Abfällen, Agrarfolien und Müll, Kranarbeiten, Transporte und Containerdienst, Twengweg 13, 59964 Medebach] und
- **„Frese-Nahwärmenetz“** [Simon Johannes Frese (Sohn), Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes, Twengweg 10, 59964 Medebach],

vertreten und in ihren Namen handelnd durch die **Firma „Frese-Biogasanlage“** beantragen mit Schreiben vom 04.09.2017 bzw. 03.12.2018 und aufgrund der mündlichen Besprechung am 08.10.2018 im Rathaus der Hansestadt für die planungsrechtliche Bestandssicherung ihrer Betriebe und für ihre weitere langfristige Erweiterung die **1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39** „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen **gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat auf seiner Sitzung am 31.01.2019 die 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einstimmig (Drucksache 0927/2019) beschlossen.

Ein „Vereinfachtes Verfahren“ nach §§ 13 und 13 a BauGB kann nicht durchgeführt werden, da aufgrund der Novelle des BauGB vom 20.07.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Anhaltspunkte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 BauGB (Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz – Störfallschutz) vorliegen können.

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen liegt wie der rechtskräftige Basis-Bebauungsplan Nr. 39 und die 30. Änderung des Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach im süd-westlichen Bereich der Ortschaft Titmaringhausen und umgrenzt dort die Betriebsfläche einer aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle zu einer Biogasanlage, einem Entsorgungsbetrieb, einem Transportunternehmen und Nahwärmenetz-betrieb sich entwickelten speziellen Sondernutzung.

Die Änderungsfläche wird insbesondere westlich von einer landwirtschaftlich genutzten exponierten Weidefläche und östlich von dem Gewässer ‚Grundwasser‘ umgrenzt. Nördlich grenzt sie an die Schützenhalle der St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904 e.V, südlich an den bestehenden Sportplatz und die Tennisanlage des örtlichen Fußballvereins „Rot-Weiß Titmaringhausen“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstücke 115 teilw. und 131 teilw..

Die Änderungsfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 1,724 ha, wobei die 1. Änderung drei Teilflächen (Neuer Stall, Hackschnitzelanlage, Fahrsilo und einen Biogasbehälter etc.) und

mehrere Nutzungskonfigurationen (Umbenennung der Behälter, Verschiebung der Baugrenze im Neuen Stall, Input-Menge, Gasbehälter, Fassungsvermögen des Fahrsilos etc.) betreffen.

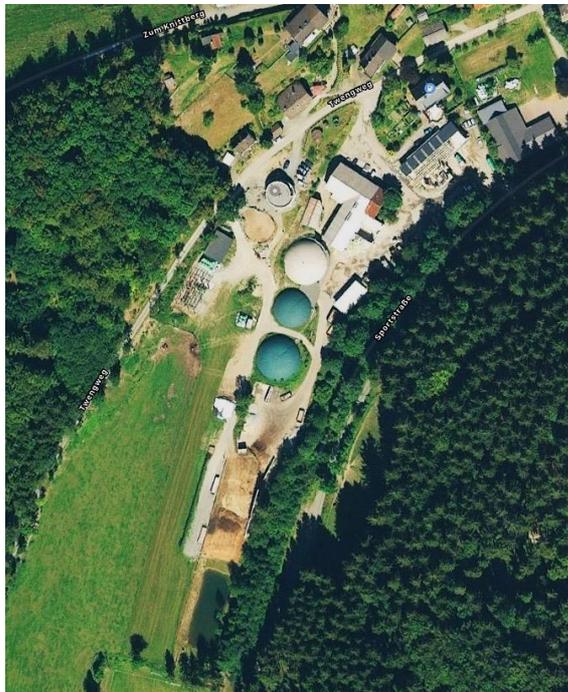


Abb. 1 Luftbild von den Sondernutzungen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz einschließlich dem Lagerplatz, der offenen Silage und einem Angelteich (© iMac, Karten, Version 2.0 (2125.21.9.8.3) 2014 – 2017

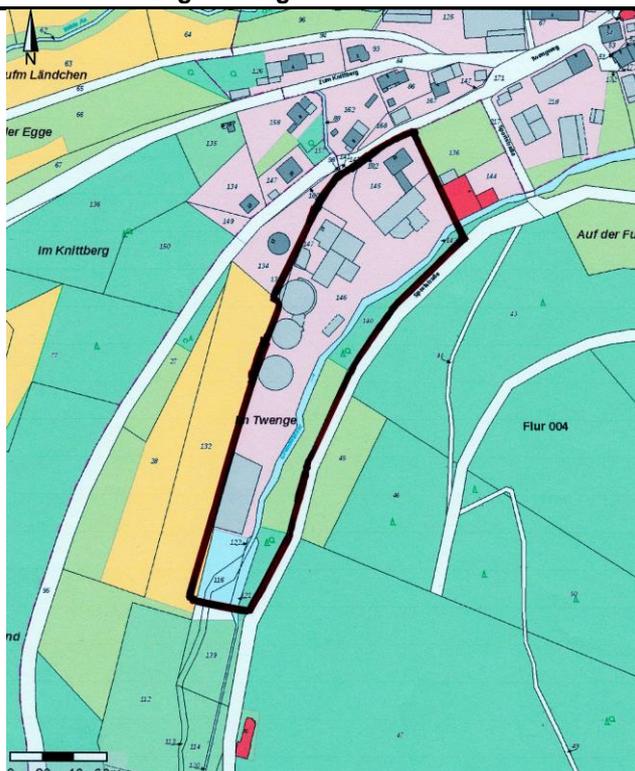


Abb.2 – Lageplan, Kartenausschnitt mit den Grenzen des Plangebietes (© TIM-online 2.0, 16.10.2008)

2. Planungsanlass und Zielsetzungen des Änderungsverfahrens

Die hier geplante weitere Standortsicherung der vier Betriebe „Frese“ beinhaltet die folgenden Betriebsteile,

- A. „**Frese-Biogasanlage**“ [Christoph Gottlieb Frese (Vater), Frese Biogas GmbH & Co.KG und Frese Beteiligungs-GmbH, Betrieb einer Biogasanlage, Twengweg 13, 59964 Medebach],
- B. „**Frese-Entsorgung**“ [Christoph Joel Frese (Sohn), Frese Entsorgung GmbH & Co. KG vertreten durch: Frese Verwaltungs-GmbH, Entsorgung von organischen Abfällen, Kanalreinigung, Twengweg 17, 59964 Medebach],
- C. „**Jonas Frese-Transporte**“ [Jonas Joachim Frese (Sohn), Entsorgung von organischen Abfällen, Agrarfolien und Müll, Kranarbeiten, Transporte und Containerdienst, Twengweg 13, 59964 Medebach] und
- D. „**Frese-Nahwärmenetz**“ [Simon Johannes Frese (Sohn), Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes, Twengweg 10, 59964 Medebach],

zu A. Herr **Christoph Gottlieb Frese** betreibt seit 01.01.1998 eine „**Biogasanlage**“, die sich bis jetzt auf der Grundlage von vielen Baugenehmigungen gemäß BauONW, der Genehmigungen gemäß BImSchG und durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des umfassenden Bebauungsplanes Nr. 39 (30. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu dieser exponierten Anlage entwickelt hat.

Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 nur Strom produziert ohne ein Wärmekonzept, seit 12/2014 werden im Wesentlichen 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt, seit 2016 sind alle 52 Haushalte angeschlossen und werden umfassend und preiswert versorgt.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] – 1,5 MW stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast), wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung von max. 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] und 1,5 MW [Spitzenlast] stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast elektrisch) für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer den Ortsteil Titmaringhausen und zukünftig auch für den Ortsteil Referinghausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein dritter und demnächst auch noch ein vierter Haupt-BHKW im Bereich des „Neuen Stall“ errichtet.

Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Das bestehende Wärmenetz des Ortsteils Titmaringhausen soll zukünftig auch auf den benachbarten Ortsteil Referinghausen mit seinen 88 Wohnhäusern und 110 Haushalten durch ein optimales Leitungsnetz (Wärme, Strom, Medien etc.) erweitert werden.

Auf die vor dem westlichen Ortseingang von Referinghausen einmal geplante Druckerhöhungsstation mit Gasspeicher und Gärrestelager sowie einem Pufferspeicher und eine Lkw-Zufahrt (vergl. dazu Niederschrift über die Einwohnerversammlung zum Thema ‚Nahversorgung der Ortsteile Referinghausen und Titmaringhausen durch die ‚Biogasanlage Frese‘ am 06.11.2017, Gasthof ‚Zur Post‘) wurde nun aus betriebsinternen Gründen verzichtet.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen und der 110 Haushalte in Referinghausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss - auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können – für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

Danach sind geplant und textliche auch in der 1. Änderung so festgesetzt:

Die Biogasanlage darf in Spitzenzeiten mit einer **Gesamtfeuerungsleistung von max. 5,0 MW** [bisher 3,0 Mio MW] (wie bisher eine Grundlast 2,6 MW) und einer **Spitzenlast von max. 3,25 MW** [bisher 1,5 MW] elektrisch (wie bisher 1,2 MW Grundlast elektrisch) betrieben werden, wobei die maximale Leistung wie bisher nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2.000 h/a.

Als Ersatz für eine Gasfackel wird ein Gaskessel vorgehalten.

Die Wärmespeicherung erfolgt in unterirdischen isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden. **Erzeugte Biogasmenge max. 5,0 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr** [bisher 1,5 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr].

Täglich genehmigte Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausschutt, Speisereste, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) **max. 50 to** (Vierteljahresdurchschnittswerte) [bisher max. 20 to].

Zusätzlich soll das **Fahrsilo auf max. 3.000 cbm** [bisher 1.600 cbm] und die überdachte **Lagerbox** auf von 400 auf 600 cbm erweitert werden.

Gleichzeitig sollen u.a. im „Neuen Stall“ [Erweiterung der überbaubaren Grundfläche von 1.375 qm auf max. 1.550 qm] für die Nahwärmeerzeugung zur Abdeckung von Spitzenlasten **drei Hackschnitzelheizanlagen** (Typ Heizomat, redundantes System) und eine **Gärrestetrocknungsanlage** mit Einbau einer Gärreistaufbereitung zur Separierung der Feststoffe und Konzentrierung der Gärreste in Osmose-Wasser und hochkonzentrierten Volldünger mit Reduzierung der anfallenden Outputmenge um ca. 80% errichtet werden.

Da Biogas in Zeiten von hohem Strombedarf flexibel eingesetzt werden kann, hat eine erhöhte Einspeisung von Strom aus Biogasanlagen in verbrauchsstarken Zeiten für die Energieversorgungsunternehmen eine hohe Priorität.

Der Netzbetreiber steuert die Einspeisung flexibel und speist in Zeiten von hohem Stromverbrauch und niedrigen Ertrag aus Sonne und Wind bis zu 1,5 MW elektrisch ein und drosselt die Stromproduktion entsprechend bei niedrigem Verbrauch und hohem Ertrag aus Strom und Wind.

Eine Biogasanlage als „Störfallbetrieb“ im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Um einen Störfallbetrieb [**Betriebsbereich der ‚unteren Klasse‘**] handelt es sich gemäß § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1 ‚Mengenschwellen‘ der 12. BImSchV, der namentlich genannte gefährliche Stoffe im Sinne der ‚Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008‘, Anlage 1, Nr. 1.2.1 ‚P 2 Entzündbare Gase, Kategorie 1‘ mit der Mengenschwelle in kg **„über 10 000“** herstellt und verarbeitet [z.Zt. werden max. **9.820** kg entzündbare Gase gelagert und verarbeitet – vergl. Anlage 4].

zu B. Im Rahmen der Errichtung des ‚**Neuen Stall**‘ wird die Parzelle 147 vollständig neu mit einem separatem Betriebsgebäude (Halle) überbaut und zusätzlich über der Halle im OG noch ‚Büro- und Personalräume‘ errichtet.

zu C. bis D. Änderungen bei den Firmen und Nutzungen sind nicht vorgesehen.

3. Vorgaben der Vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach ist seit dem 02.06.1989 in Kraft. Bis jetzt sind 31 Änderungen erfolgt.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39 ist aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach und seiner 30. Änderung entwickelt.

Die bestehenden Nutzungen und Gebäude sind bisher planungs- und bauordnungsrechtlich und nach Immissionsschutzrecht genehmigt sowie angezeigt oder ‚genießen‘ Bestandsschutz und sind somit zulässig.

Eine Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge-Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde/ Bezirksregierung Arnsberg ist nicht erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 34 Landesplanungsgesetz NW wird aber verwiesen.

4. Städtebauliche Konzeption für die 1. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Inanspruchnahme von vier Teilflächen des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebäude 3 ‚Neuer Stall‘“ und „Fahrsilo“ sowie „Lagerbox“ und „belebte Uferzone“ vorgesehen.

Sie dient ausschließlich der nachhaltigen Existenzsicherung des ortsansässigen Betriebes ‚Frese-Biogasanlage‘, denn seine betrieblich notwendige Expansion u.a. im Bereich der nachhaltigen Versorgungsqualität und -quantität im Nahwärmenetz ist nur erkennbar auf dem eigenen Grundstück möglich und kann nur dort optimiert werden.

Die Familie Frese haben mit dem mit der der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach sowie mit der Planung beauftragten Büros ‚ChristophHesseArchitekten, Korbach‘ sowie ‚**Büro**

Boehmer, Arnsberg' die Rahmenbedingungen für die 1. Änderung des Bauleitplanes erarbeitet.

Aufgrund der einvernehmlichen Abstimmung mit der Hansestadt Medebach hat sich auch diese Planung aus den bisher bekannten grundsätzlichen städtebaulichen Erwägungen entwickelt, die dem Aufstellungsverfahren für diese Bebauungsvariante zu Grunde liegt.

Die hier in der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39 dargestellte Änderung und Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ermöglichen die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Betriebe ‚Frese-Biogasanlage‘ sowie der anderen drei Betriebe ‚Frese-Entsorgung‘, ‚Jonas Frese-Transporte‘ und ‚Frese-Nahwärmenetz‘ im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen – auch zur max. Versorgung der Haushalte der Ortsteile Titmaringhausen und Referinghausen.

Aus grundsätzlichen Überlegungen wird deshalb auch weiterhin das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39 nur als Sondergebiet (SO-Gebiet) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Für das SO-Gebiet gilt nicht die in § 1 Abs. 4 bis 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene Möglichkeit zur Gliederung eines Baugebiets (siehe § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO). Gegenüber den Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO ist die Hansestadt Medebach bei der Festsetzung eines Sondergebiets aber freier.

Die Hansestadt Medebach muss sich weder an die in den Baugebieten der §§ 2 bis 9 BauNVO genannten Nutzungsarten noch an die in § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO eröffneten Differenzierungsmöglichkeiten für die Baugebiete halten. Vielmehr liegt die Definitionsmacht darüber, welche Anlagen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, alleine bei der Hansestadt Medebach. Sie kann die Art der baulichen Nutzung über die Möglichkeit hinaus, die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 9 BauNVO eröffnet, näher konkretisieren und zu diesem Zweck die Merkmale bestimmen, die am besten geeignet erscheinen, um das von der Hansestadt Medebach verfolgte klare Ziel zu erreichen.

Grenze für die Hansestadt Medebach ist jedoch das Erfordernis gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO, dass sich das Sondergebiet in seiner Zweckbestimmung wesentlich von den Baugebieten der Baunutzungsverordnung unterscheiden muss.

Gegenüber einem gegliederten Gewerbe- und Industriegebiet bietet sich das Sondergebiet daher in erster Linie an für die gezielte Unterbringung bestimmter Betriebsbereiche oder Nutzungen. Bei der Zweckbestimmung kann die Gemeinde dann das Sondergebiet „maßschneidern“. Hieraus ergibt sich gerade die hinreichende Unterscheidbarkeit des Sondergebiets zum Gewerbe- und Industriegebiet.

Zulässig wäre daher auch im Sondergebiet eine Stoffmengen-Obergrenzen, aber nur dann wenn im Sondergebiet nur ein Vorhaben zulässig ist - wie hier bei dem Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung geschehen soll bzw. geschieht (vergl. dazu auch Anlage 4).

Die hier in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 getroffenen neuen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ermöglichen die weitere mittel- bis langfristige Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 07.12.00 –7a D 60/99.NE ist die nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche städtebauliche Rechtfertigung gegeben; die hier aufgeführten beachtlichen städtebaulichen Belange rechtfertigen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 im Sinne von §§ 1 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 BauGB.

Die Änderungen, die mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 beabsichtigt sind, werden im Folgenden „Rot, fett“ markiert.

**A. „Sondergebiet Frese-Biogasanlage“ –
Geänderte Festsetzungen mit der 1. Änderung**

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0162/680 40 31 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2018**

Begründung

Aufgrund der oben beschriebenen ‚Städtebaulichen Konzeption zur weiteren Entwicklung des Plangebietes‘ wird die Zulässigkeit der Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 BauGB und dem Städtebaulichen Vertrag festgesetzt.

A

„Frese-Biogasanlage“

Die **Biogas**anlage darf in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. ~~3,0 MW~~ **5,0 MW** [Grundlast 2,6 MW] und einer Spitzenlast von max. ~~1,5 MW~~ **3,25 MW** elektrisch [1,2 MW Grundlast elektrisch] betrieben werden, wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Als Ersatz für eine Gasfackel wird ein Gaskessel vorgehalten.

Wärmespeicherung erfolgt in isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden und in unterirdischen Tanks.

Erzeugte Biogasmenge ~~max. 1.500.000 cbm/a~~ **5,0 Mio Normkubikmeter Biogas / Jahr.**

Täglicher genehmigter Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) max. ~~20 to~~ **50 to** (Vierteljahresdurchschnittswert).

Eine Biogasanlage als ‚Störfallbetrieb‘ im Sinne der 12. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung, 12.BImSchV, § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1, Nr. 1.2.1) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Die „Frese-Biogasanlage“ besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstigen Anlagen,

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen		Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen, Anlagen und sonstiger Anlagen des Betriebes
1.	Gebäude 1 – Wohnhaus Grundfläche max. 345 qm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“ u.a., mit der den Betriebsleiterwohnungen und Büros [<200 qm] mit den entsprechenden und erforderlichen Nebenräumen; (Mögliche Erweiterung / Möglicher Neubau)
2.	Gebäude 2 – (Alter Stall) Grundfläche max. 700 qm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, u.a., Wärmeherstellung (Anlage mit Haupt-BHKW 1+2 und Reserve-BHKW 4+5, Schalt-raum, Heizöllagertank) und Wärmeverteilung in schallisolierten Räumen, Gaskessel 365 kW, Ab-

		stellräume, Vakuumentank als Pump- und Dosier-tank, Schreddertank, Tank-Hygenisierung, Do-siertank, Anmischgrube, Pump-/Saugwagen und Tonnenentleerung /-reinigung (Abfälle) etc. Input-Menge pro Tag max. 50 to (Möglicher Neubau / Mögliche Erweiterung)
3.	Gebäude 3 – (Neuer Stall) Grundfläche von max. 1.370 qm max. 1.500 qm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, u.a., Abfüllplatz mit Pump-/Saugwagen, Haupt-BHKW 3 und 4, Anmischgrube, Vakuumentank, Dosiertank, Abstell- und Lagerräume, drei Hackschitzelheizungsanlagen vom Typ „Heizomat“, Gärrestereinigungsanlage (Mögliche Erweiterung / Möglicher Neubau)
4.	Gärrestlager Fermenter – Baumasse 1.450 cbm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, Betonrundbehälter mit Biogasmembran und Wetterschutz (Bestand)
5.	Fermenter Gärrestelager – Baumasse 1.974 cbm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, Betonrundbehälter mit Biogasmembran und Wetterschutz (Bestand)
6.	Nachgärer – Baumasse 1.974 cbm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, Betonrundbehälter mit Biogasmembran und Wetterschutz (Bestand)
7.	Überdachte Lagerbox – Baumasse 400 600 cbm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, u.a., Lager für Siloplaten, Holz, Dach mit Zinkblecheindeckung (Erweiterung, Möglicher Neubau)
8.	Fahrsilo – Grundfläche 860 qm, Baumasse 1.600 cbm 3.000 cbm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, offen, Betonseitenwände, Asphaltbelag (Bestand, Erweiterung)
9.	Lagerplatz – Grundfläche 860 qm und 2.000 qm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, u.a., offenes Baustofflager für Instandhaltung, wassergebundene Decke. Containerabstellplatz anstelle der ‚belebten Uferzone‘ (Bestand)
10.	Teich ~ 560 qm	- für den Betrieb „Frese-Biogasanlage“, Anglerteich mit umlaufender Grünfläche (Bestand)

B

„Frese-Entsorgung“

Der Betrieb „Christoph Joel Frese-Entsorgung“ ist integraler Bestandteil der ‚Frese-Biogasanlage‘ und besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstigen Anlagen,

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen		Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen, einzelnen Anlagen und sonstiger Anlagen des Betriebes
1.	Gebäude 2 – (Alter Stall) <i>Grundfläche von max. 700 qm</i>	- für den Betrieb „Frese-Entsorgung“, u.a. nur Lkw- und Maschinenabstellhalle, Anlieferung Input für „Frese-Biogasanlage“ (Mögliche Erweiterung / Möglicher Neubau)
2.	Gebäude 3 – (Neuer Stall) <i>Grundfläche von max. 1.370 qm</i> Max. 1.500 qm	- für den Betrieb „Frese-Entsorgung“, u.a., Lkw-Reparaturhalle, Lkw- und Maschinenabstellhalle, Wartung und –Reparaturhalle für die Maschinen, Abstell- und Lageräumen, Materiallager, Büro- und Personalräume im OG (Erweiterung / Neubau)
3.	Überdachte Lagerbox – <i>Baumasse 400 cbm</i>	- für den Betrieb „Frese-Entsorgung“, u.a., Lager für Siloplatten, Holz, Dach mit Zinkblecheindeckung (Mögliche Erweiterung, Möglicher Neubau)
4.	Lagerplatz – <i>Grundfläche 860 qm</i>	- für den Betrieb „Frese-Entsorgung“, u.a., offenes Baustofflager für Instandhaltung, wassergebundene Decke (Bestand)

Änderungen der Nutzungen von C. bis D. sind nicht vorgesehen und auch nicht festgesetzt.

Bei den Baumaßnahmen ist zu beachten und durch den „Städtebaulichen Vertrag“ verbindlich festzusetzen,

- die Aktivitäten der Baumaßnahmen für die möglichen Halle [Neuer Stall - **Gebäude 3**], wie z.B. Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, Hochbaumaßnahmen, haben sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen und dort auch nur auf die bereits befestigten Flächen zu beschränken,
die Befahrung der Fläche für die Baumaßnahmen soll mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk).
Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind unzulässig und durch eine fachgerechte Bauausführung sicher zu stellen.

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten der Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB und die Regelungen der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten“ sowie DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten. Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern.

- **Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes/Grünlandes, sollen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 31. Juli durchgeführt werden.**

Im Falle nicht vermeidbar Beanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes soll durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens oder seine Verdichtung nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Freiflächen frei von Quartiersnutzung planungsrelevanter Vögel und Fledermäusen sind, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Das gleiche gilt für die potentielle, artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebäuden bewohnenden Arten.

- **Die neuen Anlagen/Gebäude sollen entsprechend landschaftsgerecht eingegrünt werden.**
- **An dem Gebäude 3 sollen Nistquartiere für Zwergfledermäuse errichtet werden.**
- eine Beeinträchtigung der bestehenden natürlichen Böden und des **Gewässers „Grundwasser“** ist innerhalb und den Randbereichen der Sondergebietsflächen zuverlässig zu verhindern und
- **die Ersatzlose Aufgabe der festgesetzten „Belebten Uferzone“ und die weitere (wie bisherige) Nutzung dieser Uferzone als Containerabstellplatz bedarf noch einer wasserrechtlichen Genehmigung.**

B. Sonstige Festsetzungen der 1. Änderung

Die überbaubaren Grundstücksflächen für das **Gebäude 3** werden nur über die festgesetzten Baugrenzen definiert.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Baumasse, die Traufhöhe [+506,0] **[+ 509,10 OKT Pultdach]** und Firsthöhe [+ 510,5 m) der Baulichen Anlage als Höchstmaß definiert; die zulässige Grundfläche des Gebäudes ist mit max. **1.500** qm festgesetzt.

Die Errichtung des möglichen Gebäudes 3 entlang der Grundstücksgrenze zur Parzelle 131 ist nur über eine Baulast oder über entsprechenden Grunderwerb möglich.

5. Umweltbezogene Aussagen und Festsetzungen der 1. Änderung

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 39 „Im Twenge – Standort-sicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transport und Nahwärmenetz“ als gesonderter Teil der Begründung u.a. ein Umweltbericht mit Artenschutzprüfung beigefügt.

Mit der Novelle des BauGB, in der geänderten Fassung vom 20.07.2017 und in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Anlage 1 zu § 2 a Satz 1 Ziffer 2 BauGB im Wesentlichen völlig neu gefasst und erweitert worden, hier insbesondere die gesamte Ziffer 2 (vergl. BT-Drucksache 18/10942, S. 53 ff; Mitschang, Stephan, Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014, Berlin, 09/2017).

Diese Änderungen waren notwendig durch Novelle des UVPG vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) und der im Anhang 4 der UVP-Richtlinie deutlich detaillierteren ‚Angaben des UVP-Berichts für die Umweltprüfung‘ und der Novelle zu BauGB.

Gleichzeitig ist gemäß Anlage 1 ‚Liste UVP-pflichtiger Vorhaben‘, Ziffer 1.4.2.3, eine ‚standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls‘ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Anlage 3 UVPG erforderlich.

Die Novelle des BauGB „dient insbesondere (...) der Anpassung des Städtebaurechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 201/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1).... Die Änderungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S.1) betreffend u.a. die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf im deutschen Recht (bestand) besteht damit sowohl im allgemeinen Umweltrecht, hier insbesondere im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, als auch im Baugesetzbuch“ (vergl. BT-Drucksache 18/10942).

Unabhängig davon werden aufgrund der „minimalen“ Änderungen und Ergänzungen der 1. Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein, denn diese vorgesehenen Eingriffe finden, bis auf die „neue“ bauliche Nutzung der bisher unbebauten Teil-Fläche der Parzelle 147, auf bereits intensiv genutzten und vollständig versiegelten Fläche statt. Belebter Boden oder Gehölze werden nicht beansprucht. Es befinden sich dort keine Strukturen, die für planungsrelevante Arten nutzbar wären.

Insgesamt kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch den fortlaufenden Betrieb, die vorhandenen und geplanten Anlagen sowie durch die Baumaßnahmen für die geplanten Neubauten auf dem Betriebsgelände der vier Betriebe Frese mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vergl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39, Seite 49 f).

Der im Folgenden aufgeführte Umweltbericht mit Artenschutzprüfung basiert auf dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 39 und berücksichtigt die ergänzenden Anforderungen an den Umweltbericht durch die o.a. Novelle des Baugesetzbuches gemäß Anlage 1 zu § 2 a BauGB und die „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß UVP, Anlage 1 ‚Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, Ziffer 1.4.2.3 sowie die neu geplanten baulichen Anlagen.

5.1 Ergänzter Umweltbericht

Gemäß Aussage der ‚ökon, Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Münster

a.) ist „die geplante Erweiterung/Vergrößerung der Grundflächen [...] innerhalb von Flächen geplant, die in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz nach dem HSK-Modell bereits als „Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung“ klassifiziert wurde“.

Durch Erweiterung / Vergrößerung der Grundflächen und somit Änderung des Planzustandes sind keine Änderungen des Kompensationsbedarf abzuleiten.

b.) „ist die Erhöhung der Baumasse für das Fahrsilo auf 3.000 cbm, da sich die Grundfläche nicht verändert, nur durch die Erhöhung der Umfassungswände möglich“.

Für das Änderungsvorhaben sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in diesem Standortbereich unerheblich.

c.) „führt die geplante Leistungssteigerung der Biogasanlage zu erhöhten Geruchsbelastungen. Zudem wird sich der Verkehr durch An- und Abfahrten und somit die Lärmbeastung auf dem Betriebsgelände und auf der Straße zu Betriebsgelände erhöhen“.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind durch die Vorlage von Immissionsprognosen (Lärm, Gerüche und Verkehr) zu beurteilen.

5.2 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere auch von Darstellungen, Festsetzungen oder Maßnahmen nach § 4 c Satz 1 2. Halbsatz BauGB, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Hansestadt Medebach in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Hochsauerlandkreises.

Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Für diese Bauleitplanung werden zur Kompensation des Eingriffs Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen sowie ihrer Effizienz und Wirksamkeit besteht ein besonderer Bedarf an Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

Das Monitoring soll einmal alle 2 Jahre zum 2. Quartal von Seiten der Hansestadt Medebach angesetzt werden.

5.3 Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum des Twenge - Tales und des Baches ‚Grundwasser‘ sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und um die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, sind bereits im Bebauungsplan Nr. 39 qualitativen und quantitativen Maßnahmen festgesetzt oder als Hinweise aufgeführt.

Sie sind auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 verbindlich.

Im Rahmen der bisher durchgeführten Baumaßnahmen sind von der Firma „Frese-Biogasanlage“ bereits bedeutende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bzw. Altkompensationen geleistet worden (vergl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39, S. 47, Tabelle 8 ff.)

6. Immissionsschutz

Bei der „Biogasanlage Frese“ handelt es sich z.Zt. noch um **keinen „Störfallbetrieb“** im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Störfall-Verordnung – 12.BImSchV** (vergl. u.a. dazu auch Bezirksregierung Arnsberg, Störfall-Verordnung 2017, Berechnungshilfen zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Biogashandbuch Bayern – Materialienband, Kap. 2.2.2, Stand März 2011), denn bei der Biogasanlage handelt es sich

nicht um einen **Störfallbetrieb [Betriebsbereich der „unteren Klasse“]** gemäß § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1 „Mengenschwellen“ der 12. BImSchV, der namentlich genannte gefährliche Stoffe im Sinne der ‚Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008‘, Anlage 1, Nr. 1.2.1 ‚P 2 Entzündbare Gase, Kategorie 1‘ mit der Mengenschwelle in kg **„über 10 000“** herstellt und verarbeitet [z.Zt. werden max. **9.812 kg** entzündbare Gase gelagert und verarbeitet – Vergl. dazu Anlage 8].

Damit die o.a. Schwelle von über 10.000 kg nicht überschritten wird, wird hiermit festgesetzt, dass die Entwicklung zur einer Biogasanlage als Störfallbetrieb im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12.BImSchV) **grundsätzlich und ohne Ausnahme unzulässig ist** (vergl. dazu die Anlage 4).

Danach sind also auch alle Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II - IV des Leitfadens Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit beim damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Fassung November 2010, 2. Überarbeitete Fassung, 2. Korrektur des Leitfadens KAS-18) zuzuordnen sind.

Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindex der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse II - IV zuzuordnen sind.

Die Belange des Immissionsschutzes für die Bereiche Lärm und Gerüche sind von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 gemäß den Ergebnissen der Lärm- und Geruchsgutachten nicht betroffen.

Es wird im Folgenden auf die diesbezüglichen gutachterlichen Aussagen verwiesen.

6.1 Ergebnisse der Gutachten

Gemäß den Aussagen der Firma „**uppenkampundpartner**“, Ahaus, machen „die aktuellen Planungen“ [...] eine Weiterführung der [...] Immissionsgutachten erforderlich, Die Gutachten werden [bis zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erstellt, *der Verfasser*] und enthalten alle Maßnahmen zum genehmigungskonformen Betrieb hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange der geänderten Biogasanlage.

In der Summe bleibt festzustellen, dass es durch die aktuell geplanten Änderungen der Biogasanlage zu keiner wesentlichen Änderung der Immissionssituation im Umfeld der Anlage kommen wird.

6.2 Auswirkungen auf die Ortschaft Titmaringhausen

Einwirkungen (Lärm, Gerüche) in das Dorfgebiet/MD-Gebiet von den „neuen geplanten“ Nutzungen der vier Betriebe und von den betriebsnotwendigen Zu- und Abgangsverkehren sowie von dem innerbetrieblichen Verkehr (Lade- und Rangierverkehr) sind nicht zu erwarten.

Da es sich hier um keinen „Störfallbetrieb“ im Sinne der 12. BImSchV handelt, sind keine Verschärfungen in den planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung oder Änderungen von baulichen und sonstigen Anlagen und Gebäuden zu erwarten.

7. Ver- und Entsorgung

Zu den Bereichen ‚Wasserschutzzone, Wasserversorgung, Brauchwasserversorgung, Niederschlags- und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Telekommunikation, elektrische Versorgung, Trinkwasser und Brandschutz‘ vergl. die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39, S. 83 ff.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 sind keine Änderungen zu erwarten.

8. Gewässerschutz des Gewässers „Grundwasser“

Das Gewässer „Grundwasser“ ist in seiner Natürlichkeit und Funktion (in der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit) uneingeschränkt zu erhalten und zu sichern. Es wird diesbezüglich auf die textlichen Festsetzungen und die Ausführungen der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 39, S. 85 ff. verwiesen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 sind keine Funktionsbeeinträchtigungen des Gewässers „Grundwasser“ zu erwarten.

Auf die Festsetzung der „belebten Uferzone“ wird durch eine geänderte Aufbereitung der Wässer von dem Betriebsgelände/den Gebäuden, Anlagen und Dachflächen vor ihrer Einleitung in das Gewässer „Grundwasser“ wird verzichtet.

Der entsprechend notwendige Genehmigungsantrag gemäß WHG wird noch vor dem Aufstellungsverfahren für diese Änderung des Bebauungsplanes gestellt.

Die Fläche der ehemals ‚belebten Uferzone‘ wird wie bisher als Containerabstellplatz genutzt.

9. Äußere und innere Erschließung

Die äußere Erschließung der vier Betriebe erfolgt auch weiterhin über die Gemeindestraßen „Twengweg/Lindenstraße“, durch Titmaringhausen und über die Gemeindeverbindungsstraße nach dem Ortsteil Referinghausen und dann über die L 872.

Die täglichen Verkehrsmengen der Ziel- und Quellverkehre durch die tägl. Vergrößerung der Inputmengen von 20 to auf 50 to wird sich von 18 Fahrzeugenbewegungen/Tag auf ca. 28 bis 30 Fahrzeugbewegungen/pro Tag erhöhen.

Diese Zunahme der Verkehrsmenge wird aber kompensiert durch die Reduzierung der Outputmenge durch die Gärrestetrocknungsanlage um ca. 80%.

Insoweit treten keine zusätzlichen Belastungen für die Bevölkerung in Titmaringhausen auf, insbesondere nicht für die Bevölkerung entlang der Zufahrtsstraße zum Betrieb „Frese“.

10. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

In dem beim Hochsauerlandkreises geführten Verzeichnisses für Altablagerungen und Altstandorte ist für das Plangebiet auch weiterhin kein Eintrag vermerkt.

Bei den vorgesehenen Bodeneingriffen ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten.

Sollte der Verdacht auf einer Bodenkontamination, unter anderem zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit, bestehen, so ist zum Zwecke der Gefährdungsminderung die Baumaßnahme sofort einzustellen und unverzüglich die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde oder die Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 2, 59870 Meschede, Tel. 0291/ 941 davon in Kenntnis zu setzen.

11. Sicherung der Bauleitplanung – Bodenordnung

Die betreffenden Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum der Antragsteller. Die Eigentümer sind als Träger der Planung mit den geplanten Maßnahmen einverstanden. Zur Sicherung der Bauleitplanung und zur Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen gemäß BauGB erforderlich.

12. Schutz der Baugrundstücke beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Auf dem Plangebiet sind weiterhin keine Standorte von Kampfmitteln bekannt.

Bei der Erstellung der Bauantragsunterlagen ist auf folgendes zu achten:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel.: 02931/ 822520) zu verständigen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW (Bestimmung aufgehoben) sind zu beachten.

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weiterhin keine Baudenkmale; Bodendenkmale werden auch nicht vermutet.

Bei den vorgesehenen Bodeneingriffen ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können jedoch auch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Hansestadt Medebach als Untere Denkmalschutzbehörde und/ oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind.

drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (vergl. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben werden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

14. Durchführung der einzelnen erforderlichen Maßnahmen

Die allgemeine Aufbereitung und Bebauung des Betriebsgrundstückes ist bereits in den letzten 30 Jahren sukzessive erfolgt.

Die detaillierte Planung und Durchführung der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 festgesetzten neuen Vorhaben und Maßnahmen soll nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes nach den betrieblichen Erfordernissen erfolgen.

Die Pflege, Sicherung und Entwicklung der durchgeführten Maßnahmen auf den Grundstücken obliegt alleine den Bauherren bzw. Grundstückseigentümer.

Sofern die Bauherren Grünordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf seinem Grundstück realisieren will, die über den Rahmen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung hinaus

gehen, sind diese von dem Bauherrn ganz alleine und auch auf seine eigenen Kosten durchzuführen; diese Maßnahmen haben aber die städtebaulichen und gestalterischen Intentionen des Planes zu beachten.

15. Gestalterische Festsetzungen

Auf den Erlass von gestalterischen Vorschriften bzw. örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW in Ergänzung der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB ff wird auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 verzichtet.

16. Städtebaulicher Vertrag

Ergänzend zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 schließt die Hansestadt Medebach mit den vier Betriebsinhabern, vertreten durch Herrn Christoph Gottlieb Frese, Twenge 13, 59964 Medebach, gemäß § 11 BauGB einen „Städtebaulichen Vertrag“ ab.

Die Einzelheiten sind dem Städtebaulichen Vertrag zu entnehmen.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach beschließt den Städtebaulichen Vertrag vor der Beschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, er ist aber nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes und seiner Begründung und wird auch nicht veröffentlicht.

17. Städtebauliche Werte des Plangebietes

Die städtebaulichen Werte des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 haben sich gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes nicht verändert. Das Plangebiet untergliedert sich wie folgt:

- Wohnhaus	=	307,00 qm
- Alter Stall	=	734,00 qm
- Neuer Stall	=	1.500,00 qm
- Fermenter	=	494,00 qm
- Biogasreaktor	=	327,00 qm
- Nachgärer	=	430,00 qm
- überdachte Lagerbox	=	80,00 qm
- Fahrsilo	=	957,00 qm
- Lagerplatz	=	821,00 qm
- Teich, einschl. Grünfläche	=	1.358,00 qm
- Containerabstellplatz	=	768,00 qm
- Freizuhaltende Fläche vor der Böschung des ‚Grundwasser‘	=	1.876,00 qm
- Gartenland	=	1.088,00 qm
- innerbetriebliche Verkehrs- und Lagerfläche	=	3.578,00 qm
- Gewässer ‚Grundwasser‘	=	554,00 qm
- Wald	=	2.872,00 qm
Gesamtfläche	=	17.240,00 qm

Das Plangebiet ist ca. 1,724 ha groß.

18. Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) und [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BauGB-Novelle), BGBl.I.2017, 1057 ff. vom 04.05.2017], in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl S. 132), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) – vom 01.03.2000 (GV.NW.S. 256), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.622; SGV.NW.2013), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVG) vom 24.02.2010 (BGBl.I.S.94,2797), in der z.Zt. gültigen Fassung und
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2442), in der z.Zt. gültigen Fassung,

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0162/680 40 31 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 01.12.2018

- des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (UmwRG-Novelle), (BGBl. I. 2017, 1298 ff. vom 01.06.2017), in der z.Zt. gültigen Fassung,

hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach am 31.01.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie integrierten Lärm- und Geruchsgutachten beigefügt.

Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan beigefügt.

Im Internetauftritt der Hansestadt Medebach unter www.medebach.de und im Landesportal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bzw. www.medebach.de/bauen/bauleitpläne sind die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie integrierten

Lärm- und Geruchsgutachten einschließlich der Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB veröffentlicht.

Auf § 34 Abs. 6 Landesplanungsgesetz wird verwiesen.

Vor dem o.a. Satzungsbeschluss hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach gemäß § 11 Abs. 1 BauGB den Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen beschlossen.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Bekanntmachung des o.a. Satzungsbeschlusses erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am __.__.2019.

Hansestadt Medebach, den __.__.2019

Der Bürgermeister

.....
(Thomas Grosche)

Ratsmitglied:

.....

(.....)

Verfahrensvermerke

1) Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat auf der Sitzung am 14.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und

Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Hansestadt Medebach, __.__.2019

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

2) Landesplanerische Anpassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen“ nebst Begründung und den Gutachten wurde mit Schreiben vom __.__.2018 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Arnsberg am __.__.2018 gemäß § 34 LPlG vorgelegt und angefragt, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planbereich der 1. Änderung bestehen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom __.__.2019, Az. _____ die Ziele für den Planbereich mitgeteilt und für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen“ die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung testiert.

Hansestadt Medebach, den __.__.2019

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

3) Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB – vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und seine voraussichtlichen Auswirkungen erfolgte mit der Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen“ und seiner Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten während der Dienststunden im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59664 Medebach, Zimmer 128, öffentlich und für jedermann für die Dauer von 30 Tagen vom __.__.2019 bis __.__.2019. Bedenken konnten schriftlich oder zu Protokoll bis zum __.__.2019 abgegeben werden.

Von einer öffentlichen Bürgerversammlung wurde abgesehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Nr. __/2019 vom __.__.2019 wurde über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs informiert.

Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Medebach unter www.medebach.de und im Landesportal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bzw. www.medebach.de/bauen/bauleitpläne.

Hansestadt Medebach, den __.__.2019

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

4) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Scopingtermin

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Bezirksregierung Arnsberg, Höhere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom __.__.2019 von der Planung und seiner Begründung und den vorliegenden Gutachten unterrichtet und insbesondere zur Abgabe sachdienlicher Informationen in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie zum Zwecke der Überprüfung der Planung, auch gemäß 12. BImSchV, bis zum __.__.2019 gebeten.

Darüber hinaus wurde am __.__.2019, 10.00 Uhr, im Rathaus der Hansestadt Medebach, Raum 227, ein Erörterungsgespräch (Scopingtermin) mit den von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange abgehalten.

Hansestadt Medebach, __.__.2019

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

5) Beschluss der öffentlichen Auslegung

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat auf der Sitzung am __.__.2019 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen und seiner Begründung nebst allen erforderlichen Gutachten zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche

Auslegung und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Hansestadt Medebach, __.__.2019

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

6) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen und seiner Begründung und dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten hat entsprechend der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. __/2019 vom __.__.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für 30 Tage in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59664 Medebach, Zimmer 128, während der Dienststunden öffentlich und für jedermann zugänglich ausgelegt. Bedenken konnten schriftlich oder zu Protokoll bis zum __.__.2019 abgegeben werden.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich über das Internet, Homepage der Hansestadt Medebach, www.medebach.de und im Landesportal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bzw. www.medebach.de/bauen/bauleitpläne zugänglich gemacht worden.

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem Originaldokument einschließlich der Begründung wird hiermit bescheinigt.

Hansestadt Medebach, den __.__.2019

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

7) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen mit der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten einschließlich der wesentlichen ermittelten und bewerteten umweltbezogenen Belangen und Aussagen durch die Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder durch Dritte wurde den von Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 4 a BauGB mit Schreiben vom _____.2019 zugesandt und unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 BauGB um Abgabe ihrer Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht bis zum _____.2019 gebeten.

Hansestadt Medebach, den _____.2019

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

8) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen während der Offenlage, Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat am _____.2019 den Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und

Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 11 beschlossen.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat anschließend auf der gleichen Sitzung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB über die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und anschließend die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach separat beschlossen.

Ebenfalls hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach auf der gleichen Sitzung die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB beschlossen.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hansestadt Medebach, den _____.2019

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

9) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nah-wärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen und seiner Begründung und den Gutachten ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden und hat am _____.2019 Rechtskraft erlangt.

Auf § 214, insbesondere Abs. 2 a. BauGB und § 215 BauGB über die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung sowie die notwendige Einhaltung von Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wurde hingewiesen.

Hansestadt Medebach, den _____.2019

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen, bestehend aus der Planzeichnung, der Planerläuterungen, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten mit dem Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom _____.2019 übereinstimmt.

Hansestadt Medebach, den _____.2019

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

Hansestadt Medebach, den __.__.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Thomas Grosche)

Die Entwurfsverfasser:

Arnsberg, den 01.12.2019

i.A. Volker Boehmer

.....
(**Büro Boehmer**)